



STATUTEN

Luzerner Verein Pro Chiropraktik

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Luzerner Verein Pro Chiropraktik" besteht mit Sitz in Luzern auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Der Verein bezweckt, die Interessen der Chiropraktik und ihrer Patienten zu wahren.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des Vereins kann jede handlungsfähige natürliche und juristische Person werden.

Art. 3

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann Beitrittsgesuche ablehnen. Gegen einen solchen Entscheid besteht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

Art. 4

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Eine Freimitgliedschaft erwirbt das Mitglied nach ununterbrochener vierzigjähriger Vereinszugehörigkeit.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres, welcher in mündlicher oder schriftlicher Form dem Vorstand zu erklären ist
- b) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beim Vorliegen wichtiger Gründe, z.B. bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder seinen Organen, bei grober Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen sowie wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung.

Art. 6

Ausgeschiedene Mitglieder schulden ihren Jahresbeitrag für das ganze Jahr, in welchem sie ausgeschieden sind. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

III. Organisation des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereines sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A: Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich bis spätestens 30. Juni einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an alle im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Art. 10

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet bis Ende Februar dem Präsidenten einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner Ankündigung.

Art. 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der zu behandelnden Traktanden spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder oder der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Rekurse gegen die Ausschließung
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 13

An der Mitgliederversammlung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls, das über die Beschlüsse und die Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten hat.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Stimmzähler.

An der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B: Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, sorgt der Vorstand für Ersatz des ausscheidenden Mitgliedes. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident(in)
- b) Vizepräsident(in)
- c) Aktuar(in)
- d) Rechnungs- und Mutationsführer(in)
- e) Beisitzer(innen)

Ämterkumulation ist – mit Ausnahme des Präsidenten – zulässig.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 18

Mindestens 2 Delegierte der Zentralschweizerischen Chiropraktorengesellschaft (ZSCG) gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Diese dürfen keine Vorstandsämter übernehmen und besitzen kein Stimmrecht.

Sodann können auch Kurseiter(innen) als Beisitzer(innen) in den Vorstand aufgenommen werden. Die Beisitzer(innen) sind stimmberechtigt.

C: Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Personen. Es kann auch eine Revisionsgesellschaft gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Rechnungsführung und die Verwendung des Betriebsergebnisses. Sie ist gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

IV. Rechnungsabschluss und Vereinsvermögen

Art. 20

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Jährlich per 31. Dezember werden eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung erstellt.

Art. 21

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Kursergebnissen, aus Erträgen von Kapitalanlagen, aus Überschüssen der Erfolgsrechnung, aus Schenkungen und Legaten sowie aus allfälligen Überschüssen von Veranstaltungen.

Ein Reingewinn fällt vollumfänglich in das Vereinsvermögen und darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 22

Eine Änderung der Statuten kann nur an der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Statutenänderung ist unter Angabe der zu revidierenden Artikel zu traktandieren.

Art. 23

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann auch von Gesetzes wegen erfolgen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).

Art. 24

Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestimmt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand. Bis zur Beendigung der Liquidation amtet die gewählte Revisionsstelle und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Ein allfälliges Vereinsvermögen bzw. ein Liquidationsüberschuss ist nach erfolgter Auflösung an die Schweizerische Vereinigung Pro Chiropraktik (SVPC), bei deren Fehlen an eine Institution mit ähnlichen Zielen zu überweisen.

Luzern, 20. Januar 2009

Luzerner Verein Pro Chiropraktik

Der Präsident

Die Aktuarin



Ivo Parpan



Christina Leemann

Diese Statuten treten mit Wirkung ab 27. März 2009 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen.